

1 RECHTL. RAHMEN FÜR RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN IN Ö

1.1 GESETZESLAGE

In Ö ist das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissenfreiheit schon lange gesetzlich verankert.
Staatsgrundgesetz von 1867: "Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet, ...doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen."
Dem Gesetze nach kann man 3 Gruppen von Religionsgemeinschaften unterscheiden:
a) gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
b) staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
c) weder a) noch b)

1.2 GESETZLICH ANERKANNTE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

a) AUFZÄHLUNG: B.S. 24

b) KRITERIEN FÜR DIE GESETZLICHE ANERKENNUNG:

- α) Bestand als Religionsgemeinschaft durch mind 20 Jahre, Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft durch mind 10 Jahre
- β) mind 2% der Bevölkerung Österreichs müssen Mitglieder sein
- γ) positiver Gottesglaube
- δ) definierte Glaubensquelle, die sich von bisher anerkannten Gruppen unterscheiden muss
- ε) eindeutige innere Regeln, die nichts Gesetzeswidriges oder "sittlich Anstößiges" enthalten darf
- ζ) die wirtschaftliche und personelle Fähigkeit, wenigstens eine Kultusgemeinde zu errichten und zu erhalten
- η) Verwendung der Einnahmen für relig. Zwecke

c) FOLGEN DER GESETZLICHEN ANERKENNUNG:

- α) verfassungsrechtl. geschützter Freiraum innerer Autonomie (Bestimmung der Glaubenslehre und des Mitgliedschaftsrechtes, Bestellung der Seelsorger)
- β) Recht zur Erteilung von Religionsunterricht in den Schulen, zur Errichtung von Privatschulen
- γ) Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft --> Steuerpflicht nur dort, wo sie mit Wirtschaftsunternehmen in Konkurrenz treten
- δ) Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge bis 200€ bei Lohn- und Einkommenssteuer

1.3 STAATLICH BEKENNTNISGEMEINSCHAFTEN

a) AUFZÄHLUNG: B.S. 24

EINGETRAGENE

RELIGIÖSE

b) KRITERIEN FÜR DIE STAATLICHE EINTRAGUNG:

- wie 1.2 b) ohne α) und β) Punkte
- mind. 300 Mitglieder mit Wohnsitz in Ö

c) FOLGEN DER STAATLICHE EINTRAGUNG:

- Damit sind keine bes. Rechtsfolgen verbunden;
- Religionsgemeinschaft hat Status wie ein eingetragener Verein;
- wichtig: Recht nach 10 Jahren um staatliche Anerkennung anzusuchen